

Wir beflügeln Unternehmen

  
**LINDER & GRUBER**  
www.linder-gruber.at

# Linder & Gruber News

02/2019

## Inhaltsverzeichnis

1. Linder & Gruber News\* .....2
2. Aktuelle Wirtschaftsthemen\* .....2
3. Geburtstagsgeschenke für Mitarbeiter\*\* .....3
5. Weg zur Arbeit kann Arbeitszeit sein\*\* .....4
6. Umsatzsteuer: Behandlung von Gutscheinen\*\* .....6
7. Vorsteuerabzug trotz Formmangels in der Rechnung\*\* .....8
8. Auskunftspflicht für Kapitalflussmeldung? \*\*9
9. Literaturtipp – Follow me!\* ..... 11

### **Steuern senken und weniger Bürokratie**

In einem Interview im Gewinn 2/2019 stellt Finanzstaatssekretär Hubert Fuchs eine Reduktion der Bürokratie in Aussicht. Vor allem Kleinunternehmer und Kleinverdiener sollten von der geplanten Steuerreform profitieren.

200.000 Kleinunternehmer werden ab 2020 keine Einkommensteuer- und Umsatzsteuererklärung abgeben müssen. Es ist nur mehr der Umsatz zu melden.

Die Anhebung des Werbungskosten-Pauschales von derzeit € 132 auf € 300 und die Reduktion der Sozialversicherungsbeiträge für kleine Einkommen stellt eine sinnvolle, weitere Entlastungsmaßnahme dar.

Einen Hintergrund für diese Reformmaßnahmen bilden auch die Einsparungspotentiale für den Staat, eine echte Win-win Situation für beide Seiten, für beide Seiten sollte damit geschaffen werden.

**Herausgeber:** Linder & Gruber  
Steuer- und Wirtschaftsberatung GmbH  
Martin-Luther-Straße 160,  
8970 Schladming  
www.linder-gruber.at

**Quelle:** Linder & Gruber\* | Infomedia\*\*

# 1. Linder & Gruber News\*

## Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen im Jänner 2019

Nachstehende Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen wurden von unserem Team im Jänner 2019 besucht:

- BMD Lohntagung 2019 5.5er – Salzburg
- Lehrgang Finanzierung u. Förderung für KMU Modul 1 – Wien
- Aktuelles und Änderungen in der Personalverrechnung ASW – Schladming
- Abschluss und Auswertung Modul 3 Diplom Buchhalter – Salzburg

# 2. Aktuelle Wirtschaftsthemen\*

- [BMF zur „Entlastung Österreich“ – 2020, 2021, 2022](#)

Unglaublich verheißungsvoll klangen zunächst die Ankündigungen zu einer groß angelegten Steuerreform in Österreich. 6 Millionen weniger Steuern, Tarifentlastung für alle Steuerzahler, Reduktion der Körperschaftssteuer auf max. 20 %, etc..

[Mehr dazu auf unserer Homepage](#)

- [KMU DIGITAL – Förderprogramm für Beratung und Qualifizierung von KMU](#)

Besonders für Klein- und Mittelbetriebe ist das Schlagwort Digitalisierung oft mit großen Ängsten verbunden. Die damit verbundenen Chancen zeigt ein gemeinsam zwischen der Wirtschaftskammer Österreich und dem BM für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort entwickeltes Förderprogramm auf.

[Mehr dazu auf unserer Homepage](#)

- [Zukunftsreport 2019](#)

Das Jahrbuch für gesellschaftliche Trends und Business-Innovationen des Zukunftsinstituts von Matthias Horx ist erschienen. Mit ausgewählten Experten werden die prägendsten Entwicklungen unserer Zeit analysiert und mit gewohnt provokanten Thesen werden neue Perspektiven für die Welt von Morgen eröffnet.

[Mehr dazu auf unserer Homepage](#)

- [Beratungspaket Ehe- und Partnerschaft der Österreichischen Anwälte](#)

Die Gründung einer Ehe- oder Lebensgemeinschaft bzw. einer eingetragenen Partnerschaft greift in viele Lebensbereiche ein und wirft verschiedenste Fragen auf. Mit einem Rechtsanwalt können diese Fragen erörtern und können damit eine perfekte Grundlage für eine verantwortungsvolle Lebensplanung schaffen.

[Mehr dazu auf unserer Homepage](#)

### 3. Geburtstagsgeschenke für Mitarbeiter\*\*

***In vielen Unternehmen sind Geburtstagsgeschenke an Mitarbeiter gängige Praxis. Diesbezüglich ist jedoch zu beachten, dass diese nur unter bestimmten Voraussetzungen steuer- und sozialversicherungsfrei sind.***



Im Rahmen von Betriebsveranstaltungen empfangene **Sachgeschenke (Sachzuwendungen)** sind bis zur Höhe von jährlich € 186 pro Person steuer- und beitragsfrei. Bei den Sachzuwendungen darf es sich jedoch nur um solche Geschenke handeln, die nicht in Bargeld abgelöst werden können. Bargeldzuwendungen gelten immer als steuer- und beitragspflichtiges Entgelt.

Fraglich ist, inwieweit auch Geburtstagsgeschenke in Form von Sachzuwendungen steuer- und sozialversicherungsfrei sind. Eine diesbezügliche Anfrage an die Niederösterreichische Gebietskrankenkasse beantwortete diese sinngemäß:

Betriebsveranstaltungen bzw. Betriebsfeiern können auch anlässlich von Geburtstagen abgehalten werden. Bei solchen Feiern können Sachzuwendungen abgabenfrei gewährt werden, wenn alle während eines Jahres im Rahmen von Betriebsveranstaltungen übergebenen Sachzuwendungen insgesamt den Wert von € 186 nicht übersteigen. Für den übersteigenden Teil besteht Lohnsteuer- und SV-Beitragspflicht. Werden hingegen **nur einzelne ausgewählte Mitarbeiter zu "besonderen" (z. B. runden) Geburtstagen** beschenkt, liegt eine steuer- und beitragspflichtige individuelle Zuwendung vor, auch dann, wenn die Schenkung während einer Betriebsfeier erfolgt.

Wenn auch Sie Geschenke an Ihre Mitarbeiter planen, unterstützen wir Sie gerne bei der aus steuerrechtlicher und sozialversicherungsrechtlicher Sicht optimalen Ausgestaltung der Schenkung.

## 4. Weg zur Arbeit kann Arbeitszeit sein\*\*

**Die Rechtsprechung zieht die Trennlinie zwischen bezahlter Arbeitszeit und unbezahlter Wegzeit dort, wo der Dienstnehmer noch oder wieder frei entscheiden kann, wie er seine Zeit verwendet.**



Die Zeit, die der Dienstnehmer braucht, um den Weg von der Wohnung zur Arbeitsstätte zurückzulegen, ist grundsätzlich nicht als Arbeitszeit zu beurteilen. Unter bestimmten Voraussetzungen kann jedoch, insbesondere bei Außendienstmitarbeitern, der Weg von der Wohnung zum Kunden bezahlte Arbeitszeit darstellen.

### **Bezahlte Arbeitszeit oder unbezahlte Wegzeit?**

Bezahlte Arbeitszeit ist die Zeit vom Beginn bis zum Ende der Arbeit ohne Ruhepausen. Sie beginnt, sobald der Dienstnehmer seine Arbeit aufnimmt oder dem Dienstgeber zur Arbeitsaufnahme zur Verfügung steht. Demgegenüber liegt unbezahlte Wegzeit dann vor, wenn der Dienstnehmer dem Dienstgeber auf dem Heimweg bzw. Weg zur Arbeit vereinbarungsgemäß nicht zur Verfügung stehen muss, nicht mehr zu arbeiten hat und über die Verwendung seiner Zeit selbst entscheiden kann.

### **Entscheidung des Obersten Gerichtshofs**

In einem aktuellen Fall war nach Ansicht des Obersten Gerichtshofs (OGH) die Fahrzeit von Kundendiensttechnikern von der Wohnung zum ersten Kunden und vom letzten Kunden retour nach Hause als bezahlte Arbeitszeit anzusehen. Der **Dienstgeber wirkte nämlich in vielfältiger Weise auf die Fahrzeit der Dienstnehmer ein**, weshalb die freie Zeiteinteilung für diese Zeit nicht gegeben war und folglich die gesamte Wegzeit als Arbeitszeit einzustufen war.

Zu diesem Schluss kam der OGH insbesondere deshalb, weil die Dienstnehmer kein beliebig wählbares Verkehrsmittel verwenden durften, sondern der **Weg mit dem Firmenfahrzeug** zurückgelegt werden musste.

Weiters hatten die Dienstnehmer bereits ab dem Wohnort Betriebsmittel zu verwenden (die Firmenfahrzeuge wurden in der Nacht von Kooperationspartnern mit Arbeitsmaterial und Ersatzteilen bestückt) und wurden über den Ort ihres ersten Kundentermins erst kurzfristig informiert. Außerdem hatten sie für die Fahrt **zwingend den kürzesten Weg** zu wählen sowie während der Fahrt **dem Dienstgeber für etwaige Fragen zur Verfügung** zu stehen.

### ***Konkreter Einzelfall zu beurteilen***

Die Wege wurden ab dem Wohnort aufgezeichnet und punktuell (insbesondere bei Vorliegen von Kundenreklamationen) kontrolliert. Fahrtunterbrechungen für private Zwecke waren zwar erlaubt, dauerten diese jedoch länger als 15 Minuten, wurden diese nicht bezahlt. Nach dem Gesamtbild der Verhältnisse war daher davon auszugehen, dass der Dienstgeber während der Wegzeit bereits in räumlicher und zeitlicher Hinsicht über die Zeit der Dienstnehmer verfügt.

Inwieweit der Weg Ihrer Außendienstmitarbeiter bezahlte Arbeitszeit oder unbezahlte Wegzeit darstellt, ist immer im konkreten Einzelfall zu beurteilen. Wir unterstützen Sie dabei gerne!

## 5. Umsatzsteuer: Behandlung von Gutscheinen\*\*

**Seit 1.1.2019 ist für die umsatzsteuerliche Behandlung von Gutscheinen zu prüfen, ob ein so genannter *Einzweck-Gutschein* oder ein *Mehrzweck-Gutschein* vorliegt. Es ist also nicht mehr zwischen Wertgutscheinen und sonstigen Gutscheinen für bereits konkretisierte Leistungen zu unterscheiden.**



Von einem **Einzweck-Gutschein** wird dann gesprochen, wenn der Ort der Leistung, auf die er sich bezieht, und die dafür geschuldete Umsatzsteuer zum Zeitpunkt der Ausstellung des Gutscheins feststehen.

**Beispiele** Einzweck-Gutscheine:

- Gutschein eines Theaters für den Besuch einer Theatervorstellung
- Gutschein für ein bestimmtes Küchengerät, der in allen Filialen und bei Franchisenehmern in ganz Österreich eingelöst werden kann

Ein **Mehrzweck-Gutschein** ist jeder Gutschein, bei dem es sich nicht um einen Einzweckgutschein handelt.

**Beispiele** Mehrzweck-Gutscheine:

- Gutschein einer Restaurantkette über € 100. Es können sowohl Getränke als auch Speisen konsumiert werden, die unterschiedlichen Umsatzsteuersätzen unterliegen. Somit steht die geschuldete Umsatzsteuer zum Zeitpunkt der Gutschein-Ausstellung noch nicht fest.
- Gutschein für Schreibwaren im Wert von € 25, der sowohl in Österreich als auch in Deutschland in den Filialen des Gutscheinausstellers eingelöst werden kann. Hier steht der Leistungsort (Ö oder D) noch nicht fest.

## **Umsatzsteuerliche Folgen**

Bereits bei Übertragung (Ausstellung) eines Einzweck-Gutscheins ist von der Erbringung der Leistung, auf die er sich bezieht, auszugehen. Somit wird bei der Übertragung Umsatzsteuer ausgelöst. Die Übertragung von Mehrzweck-Gutscheinen stellt hingegen noch keinen steuerbaren Vorgang dar. Bei Mehrzweck-Gutscheinen ist erst die tatsächliche Leistungserbringung steuerbar und führt zur Entstehung der Steuerschuld.

Das frühere Konzept (Grad der „Konkretisierung“ der Leistung) und das seit dem 1.1.2019 gültige Konzept (Einzweck-, Mehrzweck-Gutscheine) haben systematisch eine gewisse Ähnlichkeit, dennoch kann es im Einzelfall zu einer anderen umsatzsteuerlichen Behandlung kommen. Wir empfehlen Ihnen daher jedenfalls eine **Einzelfallprüfung vorzunehmen**. Inwieweit das neue Konzept auf andere Bereiche im Steuerrecht (z.B. Erfassung von Gutscheinen in der Registrierkasse) Auswirkungen hat, bleibt abzuwarten.

## 6. Vorsteuerabzug trotz Formmangels in der Rechnung\*\*

**Wesentlich für den Vorsteuerabzug ist, dass sämtliche materiellen Voraussetzungen erfüllt werden. Formelle Mängel der Rechnung sind zumeist unbeachtlich.**



Formelle Mängel der Rechnung sind für einen Vorsteuerabzug des Leistungsempfängers unbeachtlich, sofern der zum Vorsteuerabzug berechnete Leistungsempfänger weder wusste noch wissen musste, dass der betreffende Umsatz im Zusammenhang mit Umsatzsteuerhinterziehungen oder sonstigen, die Umsatzsteuer betreffenden Finanzvergehen steht. Das Bundesfinanzgericht (BFG) hat diese Ansicht des EuGH in einem aktuellen Erkenntnis bestätigt.

Nach Ansicht des EuGH ist trotz Vorliegens von formellen Mängeln bei einer Rechnung für den Vorsteuerabzug entscheidend, dass die materiellen Anforderungen erfüllt werden. Daher muss feststehen, dass

- der Leistungsempfänger selbst Unternehmer im umsatzsteuerlichen Sinne ist,
- er die bezogenen Leistungen auf einer nachfolgenden Umsatzstufe für Zwecke seiner umsatzbesteuerten Umsätze verwendet und
- die betroffenen Eingangsleistungen ebenfalls von einem umsatzsteuerlichen Unternehmer erbracht worden sind.

Sind diese materiellen Voraussetzungen erfüllt und verfügt der leistungsempfangende Unternehmer über eine Rechnung, ist der Vorsteuerabzug zu gewähren. Ein solcher steht nach ständiger Rechtsprechung des EuGH selbst dann zu, wenn sie etwa eine unrichtige oder ungültige UID-Nummer bzw. eine falsche Rechnungsadresse enthält. Es ist **ausreichend, wenn die Finanzverwaltung über die erforderlichen Daten verfügt**, anhand derer sie prüfen kann, ob die materiellen Voraussetzungen erfüllt werden.

Um Unklarheiten und den zeit- und kostenintensiven Nachweis der materiellen Voraussetzungen gegenüber der Finanz zu vermeiden, empfiehlt es sich dennoch bereits bei Rechnungsausstellung oder Rechnungsempfang genau auf die Einhaltung der gesetzlichen Formvorschriften zu achten.



## 7. Auskunftspflicht für Kapitalflussmeldung?\*

**Seit 1.3.2015 sind Banken verpflichtet, höhere Kapitalabflüsse von privaten Konten an das Finanzministerium zu melden. Dabei kommt es öfters zu Prüfungen, die bei den Betroffenen Unsicherheit darüber auslösen, inwieweit Auskunft über Mittelherkunft und Mittelverwendung zu erteilen ist.**



Das Gesetz verpflichtet Bankinstitute zur Meldung von Kapitalabflüssen von mindestens € 50.000 von Konten natürlicher Personen. Ausgenommen sind Geschäftskonten von Unternehmern und Anderkonten von Rechtsanwälten, Notaren und Wirtschaftstreuhändern.

Die übermittelten Meldungen werden von der Finanz vor allem dahingehend analysiert, ob diese hinsichtlich der Einkommenssituation des Abgabepflichtigen der letzten Jahre sowie etwaiger Schenkungsmeldungen oder Grundstückstransaktionen **plausibel erscheinen** und ob die Daten im Vergleich zum Steuerakt **nachvollziehbar sind**. Problematisch dabei ist, dass den Behörden in der Regel nur Daten über meldepflichtige Kapitalabflüsse vorliegen, nicht aber über damit zusammenhängende Zuflüsse z.B. aus der Aufnahme von Krediten oder Darlehen. Daher kommt es immer wieder zu Nachfragen, da der Finanz die Informationen über die Finanzierung des Abflusses fehlen und dieser aufgrund der Einkommenssituation unplausibel wirkt. Problematisch ist auch der Fall, wenn vor einem Kapitalabfluss ein Eigenübertrag zwischen Konten bei verschiedenen Kreditinstituten stattgefunden hat, da diese Transaktionen dann mehrfach beim Finanzministerium (BMF) gemeldet werden.

### **Müssen private Kontoauszüge aufgehoben werden?**

Fraglich ist, ob die relevanten Kontoauszüge überhaupt aufgehoben und der Finanz herausgegeben werden müssen. Im betrieblichen Bereich, bei Vermietungen oder sonstigen Einkünften bestehen gesetzlich geregelte Buchführungs-, Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflichten.

Im Bereich von **privaten, endbesteuerten Kapitaleinkünften** gibt es jedoch **keine solche Pflichten**, weshalb die aktuelle Fachliteratur davon ausgeht, dass diese Kontoauszüge im Regelfall auch nicht vorgelegt oder bei der Bank nachgefordert werden müssen.

Auch die Nachfrage durch die Finanz, was mit dem Kapitalabfluss bezweckt bzw. wozu er verwendet wurde, wird äußerst kritisch gesehen, da dies den grundrechtlich verbürgten Privatbereich eines jeden Abgabepflichtigen betrifft. Fragen, die keinen Bezug zu einem möglicherweise steuererheblichen Sachverhalt erkennen lassen, müssen somit gar nicht beantwortet werden.

### ***Begründbarer Verdacht der Steuerhinterziehung***

Nur in besonders gelagerten Fällen, in denen ein begründbarer Verdacht der Steuerhinterziehung aufkommt, weil die abgeflossenen Werte den steuerlich legalen Bereich verlassen haben, werden derartige Nachforschungen zulässig sein. Wenn etwa mit dem Kapitalabfluss eine Eigentumswohnung gekauft wurde und diese nun vermietet wird, ohne dass sich die Einkünfte aus dieser Vermietung in der Steuererklärung finden, ist die Finanz aufgrund des dann abgabenrechtlich relevanten Sachverhalts berechtigt, näher nachzufragen.

Sollte sich im Einzelfall die Notwendigkeit zur Bereinigung der Vergangenheit ergeben, steht in der Regel auch trotz Ankündigung einer Kapitalabflussmelde-Prüfung noch die **Möglichkeit einer Selbstanzeige** offen. Bitte beachten Sie aber, dass eine solche Selbstanzeige nur dann strafbefreiende Wirkung hat, wenn sämtliche formalen Voraussetzungen dafür erfüllt werden, weshalb unbedingt fachspezifische Beratung eingeholt werden sollte!

## 8. Literaturtipp – Follow me!\*

Erfolgreiches Social Media Marketing mit Facebook, Instagram, Pinterest und Co.  
Der Bestseller in der neuen 5. Auflage Broschiert – 8. Oktober 2018  
von Anne Grabs, Karim-Patrick Bannour und Elisabeth Vogl

### **Die Strategie für erfolgreiches Social-Media-Marketing:**

- Social Media Strategie: Von der Planung über die Umsetzung bis zum Monitoring und Online Reputation Management
- Kundenbeziehungen stärken und Empfehlungsmarketing nutzen
- Einblicke in die Strategien und Erfahrungsberichte von Social Media Managern aus der Praxis



Die Social-Media-Experten Anne Grabs, Elisabeth Vogl und Karim-Patrick Bannour zeigen Ihnen, dass es für Unternehmen jeder Branche und jeder Größe interessant ist, in Social Media aktiv zu werden. Folgen Sie der **Erfolgsstrategie** der Autoren: Was sind Social Media und welche Chancen bieten sie? Welche Ziele können Sie erreichen? Welche Voraussetzungen müssen dafür geschaffen werden? Welche Schritte müssen in welcher Reihenfolge erfolgen? Welche Gefahren drohen und wie können Sie diese Gefahren minimieren? Follow me! liefert Ihnen **praktische Tipps** mit zahlreichen **Best Practicess** sowie Praxiseinblicken und Erfahrungswerten von Social Media Managern. Inkl. Strategien zum mobilen Marketing, Empfehlungsmarketing, Crowdsourcing, Social Commerce, **Pinterest, Snapchat, Periscope**, Rechtstipps u. v. m.

### **Aus dem Inhalt:**

- Facebook, Google+, Twitter, Instagram, YouTube, Xing, Blogs, Foren und Bewertungsplattformen
- Alle wichtigen deutschsprachigen Plattformen
- Social-Media-Strategien
- Controlling
- Social Media Monitoring und Erfolgsmessung
- Reputation Management
- Innovationsmanagement und Crowdsourcing
- Mobile Social Marketing und Mobile Commerce
- Social Search, Social Commerce und Facebook Commerce